

Mitteilung des Senats vom 23. Mai 2006

Ortsgesetz zur Änderung des Zweitwohnungsteuergesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Zweitwohnungsteuergesetzes.

Bremen ist als Haushaltsnotlageland gehalten, sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen und deshalb auch bei der Zweitwohnungsteuer eine Anpassung des Steuersatzes vorzunehmen.

Der Steuersatz für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer ist seit der Einführung zum 1. Januar 1996 unverändert geblieben.

Bei der Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes von 8 v. H. auf 10 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete orientiert sich Bremen am oberen Niveau vergleichbarer Großstädte.

Bei der Höhe der Zweitwohnungsteuersätze liegt Bremen zwischen Dortmund (12 v. H.) und Hamburg (8 v. H.) und gleich auf mit Essen (10 v. H.).

Die Anhebung des Zweitwohnungsteuersatzes ist voraussichtlich mit zusätzlichen Einnahmen von etwa 110.000 € ab 2008 verbunden.

Ortsgesetz zur Änderung des Zweitwohnungsteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 6 des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. 1995 S. 528 – 61-k-1), das durch Ortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001 S. 400) geändert worden ist, wird die Angabe „8 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung:

Der Senat hat Einnahmeverbesserungen beschlossen, die unter anderem durch die Steuersatzanhebung bei der Zweitwohnungsteuer umgesetzt werden.

Der Steuersatz für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer ist seit der Einführung zum 1. Januar 1996 unverändert geblieben. Damit ist in diesem Bereich seit zehn Jahren keine Anpassung erfolgt.

Bei der Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes von 8 v. H. auf 10 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete orientiert sich Bremen am oberen Niveau vergleichbarer Großstädte entsprechend nachstehender Aufstellung:

Stadt	Zweitwohnungsteuersatz 2006 bezogen auf die Nettokaltmiete
Berlin	5 v. H.
Hamburg	8 v. H.
München	9 v.H.
Köln	10 v. H.
Frankfurt/M.	—
Essen	10 v. H.
Dortmund	12 v. H.
Stuttgart	—
Düsseldorf	—
Duisburg	—
Hannover	8 v. H.
Bremen	8 v. H.

Nach Anhebung des Zweitwohnungsteuersatzes liegt Bremen zwischen Dortmund (12 v. H.) und Hamburg (8 v. H.) und gleich auf mit Essen (10 v. H.).

Die Anhebung des Steuersatzes ist erforderlich, um auch in dem kommunalen Bereich die Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung für Bremen zu nutzen.